

EINSCHREIBEN

Christian Gutknecht
Blumensteinstr.17
3012 Bern

Zürich, 16.7.2020

Ihre Anfrage betr. Auskunft über Ausgaben der ZHdK – Entscheid (Verfügung)

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Im Namen des Rektors eröffne ich Ihnen den Entscheid zu Ihrer Anfrage vom 27.5.2020.

I. Sachverhalt

1. Die mit «Anfrage» betitelte Eingabe des Gesuchstellers traf am 27.5.2020 via E-Mail beim MIZ (Medien- und Informationszentrum) der ZHdK ein.
Die «Anfrage» verlangt die Angabe der «Ausgaben der ZHdK für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023» und bezieht sich auf den Vertrag mit dem Verlag Elsevier, der zwischen dem Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken (nachfolgend Konsortium) und Elsevier abgeschlossen wurde ("Elsevier Subscription Agreement", nachfolgend Vertrag). Die verlangten Angaben (Lizenzgebühren) sind – für alle beteiligten Hochschulen – im Vertrag geschwärzt (im Übrigen ist der Gesamtbetrag öffentlich einsehbar unter: https://consortium.ch/wp_live/wp-content/uploads/2020/05/Elsevier_agreement_2020-2023.pdf).
2. Da in dieser Sache somit mehrere Beteiligte involviert waren, musste das Gesuch unter den Parteien koordiniert und von Elsevier eine Stellungnahme verlangt werden. Elsevier sprach sich gegen die Angabe der geschwärzten Stellen aus, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handle (vgl. dazu Ziff.III.3).

II. Prozessuales

1. Der Gesuchsteller stützt sich in seiner «Anfrage» auf das «Öffentlichkeitsgesetz IDG». Diese Anfrage wurde als Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs.1 i.V.m. § 24 Abs.1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) entgegengenommen.
2. Aufgrund der umfangreichen Abklärungen bzw. der Koordination mit den anderen beteiligten Parteien musste die Frist gemäss § 28 Abs.1 IDG verlängert werden. Dies wurde dem Gesuchsteller am 8.7.2020 mitgeteilt (vgl. § 28 Abs.2 IDG).

3. Da die ZHdK eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (vgl. § 3 Abs.2 Fachhochschulgesetz [FaHG]) kommt für sie das IDG zur Anwendung (§ 1 Abs.1 i.V.m. § 3 Abs.1 lit.c IDG). Innerhalb der ZHdK ist der Rektor für Gesuche zuständig (vgl. Merkblatt Information- und Datenbekanntgabe vom 16.2.2011, Ziff.H, Beilage).

4. Der Gesuchsteller beantragt sinngemäss Einsicht in Ausgaben der ZHdK, welche ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen. Diese Angaben sind im Sinne von Art.3 Abs.2 IDG als Informationen zu verstehen.

5. Demgegenüber bezieht sich das Gesuch auf Angaben zur Höhe der Lizenzgebühr. Das betrifft den Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs, innerhalb dessen die ZHdK nicht hoheitlich handelt (vgl. Art.2c Abs.1 IDG, vgl. dazu BRUNO BAERISWYL/BEAT RUDIN (Hg.), Praxiskommentar IDG, Zürich 2012, 2 N.11). Soweit Infrage gestellt würde, dass aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der wissenschaftlichen Grossverlage wie Elsevier kein Wettbewerbsverhältnis bestünde, kann auf den Entscheid des BGer verwiesen werden, wonach dort sinngemäss von privatrechtlichem Handeln ausgegangen wird (BGer, U. v. 5.7.2017/1C_40/2017, E.6.2, ZBI 119/2018, 429).

Da es vorliegend um die Offenlegung der Lizenzgebühren geht, handelt die ZHdK im Bereich des Zugangs zu Publikationen nicht hoheitlich, sondern – selbst wenn die ZHdK in vorliegender Angelegenheit innerhalb des Konsortiums mitwirkt – privatrechtlich und nimmt dementsprechend am wirtschaftlichen Wettbewerb teil, weshalb das IDG vorliegend keine Anwendung findet.

Auf das Gesuch ist demzufolge nicht einzutreten.

Soweit dennoch darauf einzutreten wäre, wird auf die Erwägungen unter Ziff.III verwiesen.

III. Materielles

1. Gemäss Art.17 KV ZH hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Öffentlichkeitsprinzip wurde in § 20 Abs.1 IDG mit dem Anspruch auf Zugang zu Informationen umgesetzt. Die Bekanntgabe von Informationen kann ~~in dessen~~ ganz oder teilweise verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches und/~~oder privates~~ Interesse entgegensteht (§ 23 Abs.1 IDG).

2. Es ist somit eine Interessenabwägung (vgl. dazu Randtitel von § 23 IDG) vorzunehmen zwischen dem Interesse am Zugang zu einer Information und den entgegenstehenden Interessen, vorliegend jene der ZHdK und des Verlags Elsevier, wobei zudem auch auf die gemeinsamen Interessen innerhalb der in der Vertragskonstellation Konsortium – Verlag beteiligten Hochschulen Rücksicht zu nehmen ist.

3.a Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird (§ 23 Abs.3 IDG). Für juristische Personen betrifft das insb. Geschäftsgeheimnisse (vgl. BAERISWYL/RUDIN, 23 N. 23). Geschäftsgeheimnisse sind u.a. Kenntnisse, die für den geschäftlichen Erfolg von Bedeutung sein können, wie Kenntnisse über die Organisation, die Kalkulation der Preise inklusive Rabatte, den Kundenkreis, die Produktion, den Geschäftsgang, etc.; dabei muss ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bestehen (BSK-Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basel 2014, 3.A., BGÖ 7 N. 33 und 36, m.w.H. [nachfolgend BSK]).

Berechtigt ist das Geheimhaltungsinteresse dann, wenn die Veröffentlichung der Information zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Erfolgs des Unternehmens bzw. zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen könnte. Aus der Perspektive des betroffenen Unternehmens kommt es auf die mögliche Beeinflussung des Geschäftsergebnisses an (BSK, BGÖ 7 N. 37).

b. Dieses – berechnete – Geheimhaltungsinteresse gilt sowohl für den Verlag als privates Unternehmen also auch für die ZHdK in ihrem privatwirtschaftlichen Handeln. Der Wille an der Geheimhaltung ergibt sich zudem auch aus der Vertraulichkeitsklausel (Ziff.7.8 des Vertrags).

Gemäss der Stellungnahme von Elsevier würden mit den jeweiligen Vertragspartnern (Konsortium-Partner) spezifische Rabattpreise ausgehandelt. Deren Offenlegung würde zur Folge haben, dass die Position von Elsevier in zukünftigen Verhandlungen mit vergleichbaren Vertragspartnern geschwächt werden könnte. Entsprechend macht der Verlag ein Geheimhaltungsinteresse gel-

tend. Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass bei einer Offenlegung der Lizenzgebühren künftig nur noch Listenpreise gelten könnten. Dies würde den Vertragspartnern die Möglichkeit nehmen, flexible, massgeschneiderte Lösungen zu vereinbaren, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kunden zugeschnitten sind. Eine Offenlegung der Preise und dementsprechend der Preispolitik führt daher zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Handelns und zieht einen Wettbewerbsnachteil nach sich. Festzustellen ist im Übrigen, dass die Preispolitik des Verlags und die gewährten Rabatte unter das Geschäftsgeheimnis fallen. Entsprechend liegt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vor.

Das Geheimhaltungsinteresse ist auch seitens der ZHdK relevant. Selbst wenn die ZHdK innerhalb des Konsortiums mitwirkt, kann die Offenlegung von Preisen bei ihren Verhandlungen mit anderen Verlagen eine Beeinträchtigung ihrer Position innerhalb des privatwirtschaftlichen Handelns zur Folge haben. Die ZHdK ist diesbezüglich ähnlich betroffen wie der Verlag bzw. die anderen Hochschulen, was sogleich auch unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses darzulegen ist.

4. Ein öffentliches Interesse, das einer Zugangsgewährung entgegenstehen kann, liegt u.a. vor, wenn die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft (§ 23 Abs.2 lit.a IDG). Die öffentlichen Organe müssen ihre Positionen in Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung schützen können, ansonsten sie gegenüber der anderen Partei benachteiligt wären. Eine Schmälerung der Verhandlungsposition ist nicht im öffentlichen Interesse.

Indem andere Verlage die Vertragsstrategie der ZHdK aufgrund einer Offenlegung der Preise – und der gewährten Rabatte – nachvollziehen bzw. einsehen können, kann dies die Verhandlungsposition der Hochschule schwächen. Dieser Umstand wurde auch vom BGer erkannt, indem es festhielt, dass es vertretbar sei, ernsthafte private und öffentliche Interessen von einem gewissen Gewicht für die Verweigerung des Zugangs zur nachgesuchten Information zu bejahen (BGer, U. v. 5.7.2017/1C_40/2017, E.6.2, ZBI 119/2018, 429).

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Bibliothek der ZHdK die Leistungen von Elsevier auch in Zukunft zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen kann. Zudem wird dem Öffentlichkeitsprinzip mit der Offenlegung des Gesamtbetrages im öffentlich einsehbaren Teil des Vertrags Genüge getan.

Da die privaten und öffentlichen Interessen der ZHdK sowie des Verlags überwiegen, ist der Zugang zur Information in Anwendung von § 27 Abs.1 IDG zu verweigern, womit das Gesuch abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt einzutreten wäre (vgl. Ziff.II.5).

IV. Kosten (Gebühr)

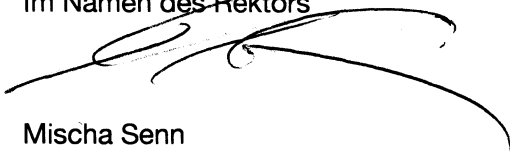
1. Für die Bearbeitung von Gesuchen ist eine Gebühr zu erheben (§ 29 Abs.1 IDG). Ein Tatbestand für eine ausnahmsweise gebührenfreie Bearbeitung gemäss Abs.2 dieser Bestimmung liegt nicht vor, insb. war der Aufwand aufgrund der oben beschriebenen Abklärungen und Koordinationen (vgl. Ziff.I.2 und II.5) nicht gering.

2. Gemäss § 35 Abs.5 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn das Zugangsgesuch abgelehnt wird. Dieser Kann-Vorschrift steht der Grundsatz entgegen, dass «Zugangsgesuche grundsätzlich gebührenpflichtig» sind, womit eine Gebühr auch dann zu erheben ist, wenn das Gesuch abgelehnt wird (vgl. BAERISWYL/RUDIN, 29 N. 3). Massgeblich ist der Aufwand für die Gesuchsprüfung; dieser ist wie oben festgehalten nicht gering und beanspruchte deutlich mehr als 2 Stunden, weshalb sich gemäss § 35 Abs.2 IDV eine Gebühr von CHF 150.- rechtfertigt (vgl. dazu auch Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2010, VB.2010.00293, E.5.2).

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das Informationszugangsgesuch von Christian Gutknecht wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es wird eine Gebühr von CHF 150.- erhoben. Diese ist vom Gesuchsteller nach Rechtskraft des Entscheides zu beziehen.
3. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller und die Finanzabteilung der ZHdK.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an schriftlich und unter Beilage einer Kopie des Entscheides bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheter, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Im Namen des Rektors



Mischa Senn
Leiter Rechtsdienst

Beilage

Merkblatt Information- und Datenbekanntgabe

Information- und Datenbekanntgabe

Merkblatt vom 16.2.2011

A. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt hält die Regelungen über die Bekanntgabe von Informationen und Personendaten fest. Es bezweckt einerseits den Schutz von Personen, deren Daten an der ZHdK bearbeitet werden, und andererseits die Gewährleistung des Zugangs zu hochschulischen Informationen für Drittpersonen gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip.
2. Es basiert auf dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007 und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28.5.2008.

B. Geltungsbereich

1. Dieses Merkblatt richtet sich an das Hochschulpersonal der ZHdK, welches Informationen und Personendaten bekanntgibt.
2. Nicht unter den datenrechtlichen Schutz gelangen mündliche Äusserungen bzw. Telefonate, sofern sie nicht aufgenommen wurden, sowie Aufzeichnungen, die noch nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (z.B. persönliche Agenda oder Notizen). Sind persönliche Notizen jedoch Bestandteil eines Dossiers, gelten sie als Aktennotizen und unterliegen folglich den Regeln des Datenschutzes.

C. Begriffe

1. Als «**Informationen**» gelten alle Aufzeichnungen, die der Erfüllung der hochschulischen Aufgabe dienen, wie z.B. Akten, Schriftstücke, Bilder, Pläne, usw., unabhängig von ihrer Darstellungsform (z.B. Handnotiz, Eintrag in einer Datenbank, Bild, Internet) und ihrem Informationsträger (z.B. Papier, Festplatte, Internet, Memorystick).
2. «**Personendaten**» stellen eine Unterkategorie von «Informationen» dar. Sie beziehen sich auf Angaben, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen oder juristischen Person aufweisen (z.B. Name, Adresse, Funktion).
3. Als «**Besondere Personendaten**» gelten einerseits Informationen über Religion, Weltanschauung, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit, Gesundheit, Intimsphäre, ethnische Zugehörigkeit, Sozialhilfemassnahmen, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen sowie Sanktionen, bei denen Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung (z.B. Diskriminierung) besteht, andererseits Persönlichkeitsprofile (z.B. Mitarbeiterbefragungen). Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten werden erhöhte Anforderungen gestellt.
4. «**Zugang**» ist das Bekanntgeben bzw. Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtsrecht gewähren, weitergeben oder veröffentlichen.
5. «**Drittpersonen**» sind Personen, die Zugang zu hochschulischen Informationen und Personendaten ersuchen. Das betrifft einerseits Aussenstehende, andererseits ZHdK-Angehörige, welche Zugang zu nicht eigenen Personendaten verlangen.
6. «**Betroffene Personen**» sind Personen, deren an der ZHdK bearbeiteten Daten mittels Gesuch an Drittpersonen bekanntgegeben werden sollen.

D. Recht auf Informationszugang

1. Für Personen besteht jederzeit Einsichtsrecht in die an der ZHdK über sie bearbeiteten Daten sowie das Recht zur Auskunft und allenfalls das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung der entsprechenden Daten.
2. Drittpersonen haben Anspruch auf Zugang zu den bei der ZHdK vorhandenen Informationen.
3. Auf die Bedürfnisse der Medien ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Zuständig für Anfragen der Medien ist die Kommunikationsabteilung der ZHdK. Diese beurteilt, ob eine förmliches Gesuch an das GS gemäss lit. H zu stellen ist.
4. Über hängige Verfahren darf die ZHdK nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist. Ansonsten dürfen Informationen während eines laufenden Verfahrens nicht bekanntgegeben werden. Unter laufenden Verfahren sind z.B. Bewilligungs- oder Disziplinarverfahren sowie Rechtsfälle zu verstehen.

E. Bekanntgabe von Personendaten

1. Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
 - eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (z.B. IDG 14 II: Daten über Ansprechpersonen der ZHdK),
 - die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung innerhalb von 10 Tagen gegeben hat,
 - es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist,
 - im Rahmen der Amtshilfe.
2. Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur gültig, wenn vorgängig über die Folgen der Bekanntgabe angemessen aufgeklärt und freiwillig eingewilligt wurde. Sie muss nur bei besonderen Personendaten ausdrücklich und schriftlich erteilt werden.

F. Bekanntgabe von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken

1. Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke – insbesondere für Wissenschaft (Forschung), Planung und Statistik – bearbeitet und bekannt gegeben werden, wenn
 - die Personendaten anonymisiert werden und
 - aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.
2. Diese Daten dürfen Dritten bekannt gegeben werden, wenn keine Geheimhaltungspflicht oder andere Bestimmungen dies ausschliesst.

G. Verweigerung der Bekanntgabe von Informationen

1. Die ZHdK kann die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben, wenn:
 - eine rechtliche Bestimmung (z.B. Geheimhaltungspflicht, Berufsgeheimnis), oder
 - ein überwiegendes öffentliches Interesse, oder
 - ein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.
2. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information:
 - Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
 - den Meinungsbildungsprozess der ZHdK beeinträchtigt,
 - die Wirkung von Untersuchungs- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
 - die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
 - die zielkonforme Durchführung konkreter hochschulischer Massnahmen beeinträchtigt.
3. Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt.

H. Gesuch und Verfahren auf Informationszugang

1. Personen, die Zugang zu den eigenen Personendaten, oder Drittpersonen, die Zugang zu Informationen erhalten möchten (Gesuchsteller), können entsprechenden Zugang mittels schriftlichem Gesuch und einer Kopie ihrer Identifikationskarte beim Generalsekretariat (GS) der ZHdK beantragen. Als schriftlich gelten auch Anfragen per E-Mail.
2. Im Gesuch sollen möglichst genaue Angaben über den Gegenstand, die allgemeine Bezeichnung der Information und das Datum ihrer Entstehung sowie ihre Urheberschaft enthalten sein. Allenfalls muss beim Gesuchstellenden eine Präzisierung verlangt werden, welche innert 10 Tagen geleistet werden muss, ansonsten das Gesuch als zurückgezogen gilt.
3. Der Rechtsdienst (RD) der ZHdK überprüft das Gesuch, lädt allfällig betroffene Personen zur Stellungnahme/Einwilligung ein und stellt zuhanden des GS bzw. des Rektors (bei gravierenden Fällen) eine Empfehlung aus.
4. Das GS bzw. der Rektor gewährt innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs entweder den Zugang zu den Informationen oder erlässt eine ablehnende Verfügung.
5. Wird das Gesuch genehmigt, ist keine formelle Verfügung seitens der ZHdK nötig. Der Zugang zu den gewünschten Informationen kann durch Einsichtnahme vor Ort, Zustellung von Kopien oder Erteilung einer mündlichen Auskunft gewährt werden.
6. Das Gesuch kann mittels Verfügung abgelehnt werden, wenn es sich auf bereits genügend veröffentlichte Informationen bezieht, die Bearbeitung des Gesuches einen unverhältnismässigen Aufwand ohne Nachweis eines schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers verursacht oder aufgrund der Interessensabwägung. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen eingelegt werden.
7. Bei einer teilweisen Gesuchsverweigerung können gewisse Informationen z.B. nur als Zusammenfassung oder unter Aussparung einzelner Passagen zugänglich gemacht werden.
8. Schematischer Ablauf:

Gesuch bei GS → Überprüfung RD, ev. Einbezug Betroffene → Empfehlung RD → Antwort GS/Rektor

I. Gebühren

1. Für die Prüfung des Gesuchs um Informationszugang werden grundsätzlich Gebühren erhoben.
2. Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Gesuche nur einen geringen Aufwand erfordern (unter CHF 50), eigene Personendaten betreffen oder zu wissenschaftlichen Zwecken dienen, deren Resultate einen Nutzen für die Öffentlichkeit erwarten lassen.
3. Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, wenn das Gesuch mit erheblichen Kosten verbunden ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Dokument anonymisiert werden muss, die Informationen sehr umfangreich oder vertiefte Abklärungen zu treffen sind. Es kann in solchen Fällen auch eine Vorauszahlung verlangt werden.
4. Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten CHF 500, wird der Gesuchsteller darüber informiert. Diese müssen das Informationsgesuch innert 10 Tagen bestätigen, ansonsten gilt es als zurückgezogen.
5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang der IDV.

Anhang

Beispiel: Zugang zu hochschulischen Informationen

Ein Journalist stellt gestützt auf IDG 20 I ein Gesuch um Einsicht in die Protokolle der HSL-Sitzung, in welcher auf den Antrag der Verleihung des Professorentitels nicht eingetreten wurde. Muss dem Journalisten Einsicht in das Sitzungsprotokoll gewährt werden?

Sitzungsprotokolle sind hochschulische (amtliche) Informationen gemäss IDG 3 II. Sie sind grundsätzlich öffentlich und über ein Informationszugangsgesuch zugänglich. Nach Anfrage bei der Kommunikationsabteilung (Ziff. D.3) hat der Journalist sein Gesuch schriftlich zu stellen (IDV 7 II lit. a) und beim GS einzureichen (IDV 1 III Ziff. b). Zu beachten ist, dass ein allfällig gesetzlich verankertes Sitzungsgeheimnis oder ein als vertraulich klassifiziertes Traktandum nicht automatisch bedeutet, dass die Sitzungsprotokolle der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden müssen.

Die ZHdK kann die Herausgabe der Sitzungsprotokolle verweigern, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegend öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (IDG 23). Vorliegend wäre der betroffene Dozent durch die Herausgabe des Sitzungsprotokolls in seiner Privatsphäre beeinträchtigt. Dieses private Geheimhaltungsinteresse überwiegt das Interesse des Journalisten um Einsicht in das Sitzungsprotokoll. Zudem kann die ZHdK die Herausgabe des Sitzungsprotokolls gestützt auf ein überwiegend öffentliches Interesse – beispielsweise wegen Beeinträchtigung der Meinungsbildung oder der Durchführung behördlicher Massnahmen – verweigern (IDG 23 II). Denkbar wäre die Herausgabe des anonymisierten Protokolls, sofern es keine Rückschlüsse auf den betroffenen Dozenten ermöglicht (IDG 18).

Gelangt die ZHdK nach der Interessenabwägung jedoch zum Schluss, dass sie das Sitzungsprotokoll herausgeben möchte, so hat sie zuvor dem betroffenen Dozenten die Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist zu geben (IDG 26 I). Stimmt der Betroffene der Herausgabe des Sitzungsprotokolls nicht zu, darf die ZHdK den Zugang zu den «Personendaten» trotzdem gewähren, wenn ihm dies mittels Verfügung mitgeteilt wurde (IDG 27 II). Die ZHdK hat jedoch die Herausgabe zu verweigern, wenn es sich um «besondere Personendaten» handelt (IDG 26 II). In diesem Fall muss die ZHdK dem Journalisten die Verweigerung des Zugangs zum Sitzungsprotokoll innert 30 Tagen (ab Gesuchseingang) mittels Verfügung mitteilen (IDG 27 I i.V.m. 28 I). Die Verfügung hat eine kurze Begründung und das Rechtsmittel aufzuführen. Die Anfechtung der Verfügung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Hätte dem Journalist Einsicht in das Protokoll der HSL-Sitzung, in welcher der Antrag auf Verleihung des Professorentitels zuhanden des Fachhochschulrates verabschiedet, von jenem jedoch noch nicht genehmigt wurde, gewährt werden müssen?

Da das Verfahren auf Verleihung des Professorentitels noch nicht abgeschlossen ist, liegt ein hängiges Verwaltungsverfahren vor. Das Recht auf Zugang zu Informationen richtet sich in einem hängigen Verwaltungsverfahren auf Erlass oder Anfechtung einer Verfügung nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (vorliegend Akteneinsicht gemäss VRG 8). Ein Informationszugangsgesuch ist in solchen Fällen nicht möglich (IDG 20 III). Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kann der Journalist – da nicht vom Verfahren betroffen – keine Einsicht in das Sitzungsprotokoll verlangen.

Wie wäre der gleiche Fall zu beurteilen, wenn eine andere Dozentin dieses Informationsgesuch beantragt?

Obschon die Dozentin Angehörige der ZHdK ist, wird sie als Drittperson behandelt, da die Daten nicht ihre Person betreffen. Folglich ist nach dem obig beschriebenen Verfahren vorzugehen mit direkter Gesuchseinreichung beim GS.